

SATZUNG

der Interessengemeinschaft Hochschulkindergarten Wuppertal e.V., 42119 Wuppertal, Gaußstr. 51

vom 27.10.1972 mit den Änderungen vom 18.10.1973, 08.11.1978, 20.01.1981, 10.02.1983, 26.03.1985, 26.11.1985, 10.10.1989, 03.05.1990, 30.10.1990, 18.09.1997, 13.06.2006 und 01.03.2007

A. Allgemeines

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedsarten
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Vereinsorgane

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 13 Die Vollversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Vollversammlung

D. Schlussbestimmungen

- § 15 Beschlussformalien
- § 16 Finanzen
- § 17 Auflösung des Vereins

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Hochschulkindergarten Wuppertal e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 2128 eingetragen.
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein und hat seinen Sitz in der Gaußstraße 51, 42119 Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und Führung einer Kindertagesstätte, insbesondere für Studierende und Hochschulangehörige der Bergischen Universität - Gesamthochschule - Wuppertal.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter und dürfen nur von aktiven Mitgliedern übernommen werden.
- (2) Die Wahl in ein Vereinsamt einer/eines in der Kindertagesstätte tätigen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters - auch wenn ihr/sein Kind die Kindertagesstätte besucht - ist zur Vermeidung von Interessens- und Loyalitätskonflikten nicht zulässig.
- (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Helpspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder und
 - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind
 - a) gemeinsam bzw. alleinerziehende Eltern des in der Kindertagesstätte betreuten Kindes oder sind
 - b) Lebensgemeinschaften, bei denen das in der Kindertagesstätte betreute Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.Alle unter a) und b) genannten Personengruppen werden im Folgenden „Erziehende“ genannt. Aktive Mitglieder sind auf Vollversammlungen unabhängig von der Anzahl ihrer in der Kindertagesstätte betreuten Kinder mit nur einer Stimme je Familie oder Lebensgemeinschaft stimmberechtigt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften oder rechtsfähige Organisationen, die die Vereinszwecke unterstützen, ohne sich regelmäßig an der Arbeit des Vereins zu beteiligen. Fördernde Mitglieder sind auf Vollversammlungen nicht stimmberechtigt und können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder rechtsfähige Organisation werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Mit dem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft erkennt die/der Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Die Erziehenden eines Kindes, die ein Kind in der Kindertagesstätte betreuen wollen, müssen sich gleichzeitig um eine aktive Mitgliedschaft bewerben. Die Aufnahme aktiver Mitglieder wird auf der Vollversammlung nach den gegebenen äußeren Bedingungen limitiert.

- (4) Wird dem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stattgegeben, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages beim Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist zur Mitarbeit im Sinne der Vereinsinteressen verpflichtet. Die Mitarbeit erstreckt sich im Wesentlichen auf die unentgeltliche Ableistung von Arbeitsleistungen für den Verein. Näheres über die Art und den Umfang, der von den aktiven Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistungen, wird durch die Vollversammlung geregelt.
- (3) Werden verpflichtende Arbeitsleistungen von einem aktiven Mitglied nicht oder nur teilweise erbracht, muss hierfür ein entsprechender, von der Vollversammlung festgelegter, Stundensatz pro Fehlstunde entrichtet werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung festgelegt.
- (2) Wird für ein in der Kindertagesstätte betreutes Kind ein Elternbeitrag gemäß § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) von 0 DM festgesetzt, wird ein Teil des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder erlassen. Über die Höhe des Nachlasses entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Der Jahresmindestbeitrag eines fördernden Mitgliedes beträgt $\frac{1}{4}$ des ersten Monatsbeitrages eines aktiven Mitgliedes im jeweils laufenden Geschäftsjahr.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) Tod bei natürlichen Personen; Auflösung bei juristischen Personen, Gesellschaften und Organisationen,
 - b) Ausscheiden eines Kindes aus der Kindertagesstätte wegen beginnender Grundschulpflicht, sofern kein Geschwisterkind die Kindertagesstätte weiter besucht,
 - c) freiwilligen Austritt oder
 - d) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.7.) mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Wiederbesetzung des frei werdenden Platzes mit einem alters- und gruppengerechten Kind wird von allen Beteiligten angestrebt. Ist dies bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist möglich, so kann der Vorstand dem Austrittsgesuch auch ohne Frist zustimmen. In Härtefällen kann der Vorstand hiervon abweichen. Härtefälle sind z. B.:
- vorzeitige Einschulung des Kindes
 - unvorhersehbare Änderung der Arbeitssituation und / oder
 - unvorhersehbare Änderung der Lebensumstände, welche zwingend einen Wechsel des Wohnortes erforderlich machen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Vollversammlung ausgeschlossen werden:

- a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere wegen schwerer Satzungsverstöße und grober Verstöße gegen die Hausordnung,
 - b) wenn Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monaten rückständig sind oder
 - c) wenn ein, zwischen dem Mitglied und dem Träger geschlossener, Betreuungsvertrag gekündigt wurde. Die Kündigungsgründe sind im Betreuungsvertrag geregelt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch gleichzeitig alle Betreuungsverträge, die zwischen der Interessengemeinschaft Hochschulkindergarten Wuppertal e.V. und dem Mitglied abgeschlossen wurden.

C. Vereinsorgane

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Vollversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in, die/der auch für Personalangelegenheiten zuständig ist
 - c) der/dem Kassenwart/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) der/dem Obfrau/mann für technische Angelegenheiten.Der Vorstand kann nach Bedarf und durch Beschlussfassung der Vollversammlung erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist diejenige/derjenige Kandidat/in, die/der die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit findet, soweit erforderlich, eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwählgängen erfolgt Losentscheid. Die Wahl findet unter Leitung einer/eines von der Vollversammlung bestimmten Wahlleiterin/-leiters statt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (3) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so wird ein/e Nachfolger/in vom Vorstand für den Rest der Wahlperiode gewählt. Das zurückgetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis sein/e Nachfolger/in gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden ist.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Sie sind öffentlich. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Einzelne Punkte der Tagesordnung der Vorstandssitzung können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder in begründeten Ausnahmefällen zu nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten erklärt werden.
- (5) Stimmberechtigt in den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder und die Gruppe der pädagogischen Mitarbeiter/innen mit einer Stimme. In Personalangelegenheiten haben die pädagogischen Mitarbeiter/innen nur beratende Stimme.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht
 - a) die Vollversammlung einzuberufen,
 - b) Beschlüsse der Vollversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 - c) Wahlen vorbereiten zu lassen,
 - d) Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen,
 - e) neue Mitglieder aufzunehmen.

- (3) Der Vorstand kann bei unvorhersehbaren und zwingenden Gründen ein Mitglied befristet von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreien.

§ 13 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist öffentlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnungspunkte müssen dabei in solchem Umfang bekannt gemacht werden, dass sich die stimmberechtigten Mitglieder sachgerecht vorbereiten können.
- (2) Eine Vollversammlung ist ebenfalls einzuberufen, und zwar innerhalb von zwei Wochen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Wird dem Verlangen gemäß § 13 Abs. 2 nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Vollversammlung ermächtigen und Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der Vollversammlung Bezug genommen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem das Vereinsregister geführt wird.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung beschließen die endgültige Tagesordnung. Tagesordnungspunkte, die von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, müssen in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die/der erste Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in oder ein sonstiges Vorstandsmitglied.

§ 14 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier KassenprüferInnen (Revisoren),
 - c) die Festsetzung des Umfangs der von den aktiven Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistungen,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Limitierung der Anzahl aktiver Mitglieder nach den gegebenen äußeren Bedingungen,
 - f) die Entscheidung über die Grundsätze der Kindertagesstättenarbeit (pädagogische Konzeption),
 - g) die Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 9 Abs. 3,
 - h) die Änderung der Vereinssatzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind
 - a) die aktiven Mitglieder des Vereins, wobei die Erziehenden eines Kindes oder von Geschwisterkindern jeweils nur eine Stimme abgeben können sowie
 - b) die pädagogischen Mitarbeiter/innen (ohne Praktikantinnen/Praktikanten), sofern keine Beschlüsse über Personalangelegenheiten gefasst werden. Pädagogische Mitarbeiter/innen, die gleichzeitig auch die aktive Mitgliedschaft besitzen, sind auf Vollversammlungen nur als aktives Mitglied stimmberechtigt.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte aktive Mitglieder anwesend sind. Ist eine einberufene Vollversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Vollversammlung einzuberufen. Die neu einberufene Vollversammlung ist zwingend beschlussfähig, auch wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend sein sollte. Darauf ist in der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
- (7) Auch ohne Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist ein Beschluss der Vollversammlung gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmabgabe zu dem Beschluss dem Vorstand schriftlich erklären.

- (1) Der Verein wird aufgelöst, falls weniger als sieben aktive Mitglieder dem Verein angehören oder durch Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Vollversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Beschlussformalien

- (1) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung und der Vollversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und der/des Schriftführerin/-führers zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats durch Aushang den Mitgliedern bekanntzumachen.
- (2) Protokolle von Vorstandssitzungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die Tagesordnungspunkte,
 - c) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - d) das Abstimmungsergebnis, getrennt nach Ja-, Nein- und ungültigen Stimmen sowie Stimmenthaltungen.
- (3) Protokolle von Vollversammlungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) ob eine ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung einberufen wurde,
 - b) die Feststellung, dass die Vollversammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - c) die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) die Tagesordnungspunkte,
 - e) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - f) das Abstimmungsergebnis, getrennt nach Ja-, Nein- und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen,
 - g) bei Wahlen: die Namen der Gewählten, deren Funktion und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- (4) Gegen einen Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung kann, wenn er gegen die Satzung oder gegen geltende Gesetze verstößt, von jedem Vereinsmitglied ein begründeter Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Beschluss ruht dann so lange, bis eine erneute Beschlussfassung durch das dafür zuständige Vereinsorgan ergangen ist.

§ 16 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der Vereinsziele verwendet werden.
- (2) Die Jahresabschlussrechnung des Vereins wird von zwei Revisoren überprüft und als Rechenschaftsbericht der Vollversammlung vorgetragen. Die Revisoren werden von der Vollversammlung gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören oder haupt- bzw. nebenberuflich Mitarbeiter/innen des Vereins sein.

§ 17 Auflösung des Vereins